

Anfrage

Der Verkauf des Kulturerbes «Les Colombettes» stimmt die Freiburgerinnen und Freiburger traurig; ein Symbol verschwindet unerwartet, was sehr zu bedauern ist!

Der Verkauf der «Les Colombettes» ist für mich ein Grund, die Subventionspolitik gegenüber gemeinnützigen Stiftungen zu hinterfragen. Der Fall der Stiftung «Les Colombettes» hat den Staatsrat im Übrigen veranlasst, diesen gründlicher zu prüfen.

Ist diese Situation vielleicht bezeichnend für die bisweilen unangemessene Grosszügigkeit gegenüber Stiftungen, deren finanzielle Solidität nicht erwiesen oder welche die Subventionen der öffentlichen Hand nicht zweckentsprechend verwenden?

Aus diesem Grund richte ich die folgenden Fragen an den Staatsrat:

1. Wieviele Stiftungen gibt es im Kanton und wieviele gelten als gemeinnützig?
2. Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob eine Stiftung als gemeinnützig gilt?
3. Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob eine Stiftung kantonale Subventionen erhält?
4. Inwiefern und wie oft wird die Verwendung kantonaler Subventionen in finanzieller und rechtlicher oder statuarischer Hinsicht kontrolliert?
5. Überprüft das Organ, welches den gemeinnützigen Charakter anerkennt, auch periodisch, ob der Stiftungszweck erfüllt wird?
6. Von welchen Steuern wird eine Stiftung befreit, wenn sie als gemeinnützig gilt?
7. Existieren Bedingungen für die Rückerstattung von Subventionen, falls eine subventionierte Stiftung aufgelöst wird oder die Verwendung der Mittel nicht den Kriterien oder dem statuarischen Stiftungszweck entspricht?
8. Ist der Staatsrat gegebenenfalls bereit, eine neue Subventionspolitik zu definieren?

24. Juni 2009

Antwort des Staatsrates

Der Verkauf des Kulturerbes «Les Colombettes» wurde auch im Staatsrat thematisiert. Wie Grossrätin Peiry-Kolly erwähnt, wurde der Fall der Stiftung «Les Colombettes» des Vereins Joseph Bovet deshalb genauer untersucht.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Anerkennung des gemeinnützigen Charakters einer Institution nicht unbedingt bedeutet, dass diese auch staatlich subventioniert wird. Ausserdem betreibt die Stiftung «Les Colombettes» des Vereins Joseph Bovet eine nach kaufmännischer Art geführte Gaststätte. Sie hat gestützt auf die Gesetzgebung über den Tourismus Subventionen erhalten.

Der Staatsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wieviele Stiftungen gibt es im Kanton und wieviele gelten als gemeinnützig?

Im August 2009 standen 270 so genannt gewöhnliche oder klassische Stiftungen im Sinne der Artikel 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) unter der Aufsicht des Kantons. Darunter kamen rund 200 Stiftungen aufgrund der Anerkennung ihres gemeinnützigen Charakters in den Genuss einer Steuerbefreiung.

2. Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob eine Stiftung als gemeinnützig gilt?

Im Steuerbereich stützt sich der Entscheid betreffend die Anerkennung des gemeinnützigen Charakters und die sich daraus ergebende Steuerbefreiung auf die Art. 97 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1), Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Art. 8 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes vom 14. September 2007 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; SGF 635.2.1) und Art. 9 Bst. c des Gesetzes vom 1. Mai 1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern (HGStG; SGF 635.1.1).

Um als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts zu gelten, muss die betreffende Institution einem Allgemeininteresse dienen. Das Gemeinwohl kann gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, bildenden, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen sowie im Heimat- und Umweltschutz. Für die Befreiung von der Handänderungssteuer gemäss Artikel 9 Bst. c HGStG gelten nur die im Gesetz abschliessend aufgezählten gemeinnützigen Zwecke bzw. entweder im Erziehungs- oder im Gesundheitswesen oder im Sozialhilfe- und Sozialvorsorgewesen; die Aktivität muss die öffentlichen Körperschaften des Kantons bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützen. Die Tätigkeit der Einrichtung muss ausserdem uneigennützig, d.h. altruistischer Art sein und sich der Allgemeinheit widmen. Sie setzt voraus, dass die Mitglieder der Einrichtung oder Dritte für den im Allgemeininteresse liegenden Zweck - unter Hintansetzung der eigenen Interessen - Opfer erbringen. Die leitenden Mitglieder der Einrichtung haben ihre Funktionen auf freiwilliger Basis auszuüben, vorbehaltlich einer Rückerstattung ihrer effektiven Kosten. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Zweck der Einrichtung auch tatsächlich verwirklicht werden muss und nicht an Erwerbszwecke oder eigene Interessen der juristischen Person geknüpft sein darf. Die der Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich für diesen Zweck verwendet werden.

Schliesslich ist klarzustellen, dass der Begriff «Anerkennung des gemeinnützigen Charakters» nicht nur im Steuerrecht, sondern auch in anderen Bereichen verwendet werden kann, insbesondere im sozialen Bereich, wobei die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen unterschiedlich sein können.

3. Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob eine Stiftung kantonale Subventionen erhält?

Die kantonale Gesetzgebung enthält rund fünfzig kantonale Gesetze und Reglemente, die die Gewährung von Subventionen nach präzisen Kriterien vorsehen. Diese variieren je nach berücksichtigten Bereichen und stehen in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen der jeweiligen Bereiche der öffentlichen Politik. Das Verzeichnis der Subventionen, in Erlassen zusammengefasst und in Finanzhilfen, Abgeltungen und Individualbeiträge aufgeteilt, wird im Anhang des Subventionsreglements vom 22. August 2000 (SubR; SGF 616.11) aufgeführt. Es wird regelmässig an die Entwicklung der Gesetzgebung angepasst.

Das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG; SGF 616.1) legt die auf staatliche Subventionen anzuwendenden Grundsätze fest. Bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung von Subventionen muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gemäss Artikel 28 SubG eine sachgerechte Aufgabenerfüllung garantieren und in der Lage sein, die entsprechenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Sie oder er weist ausserdem nach,

dass eigene Finanzierungsmöglichkeiten vollumfänglich genutzt werden und liefert der Behörde sämtliche notwendigen Informationen. Juristische Personen wie die Stiftungen unterliegen zudem besonderen Voraussetzungen (Art. 29 SubG). Sie müssen ihre Jahresrechnung durch ein kompetentes externes Organ prüfen lassen und können insbesondere dazu angehalten werden, ihre Jahresrechnungen, Bilanzen und Budgets, ihr Organigramm sowie die Besoldungsordnung für ihr Personal offen zu legen. Sie sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und wirkungsvollen Verwendung der Mittel zu führen.

Die Stiftung «Les Colombettes» des Vereins Joseph Bovet hat gestützt auf die Gesetzgebung über den Tourismus Subventionen der öffentlichen Hand erhalten. Mit der begünstigten Institution wurden öffentlich-rechtliche Subventionsverträge geschlossen. Es wurden hypothekarische Sicherstellungen verlangt sowie die üblichen Auskunftspflichten (insbesondere Offenlegung der Konten) festgelegt.

4. Inwiefern und wie oft wird die Verwendung kantonaler Subventionen in finanzieller und rechtlicher oder statuarischer Hinsicht kontrolliert?

Art. 35 SubG sieht vor, dass sämtliche kantonalen Subventionen periodisch auf ihre Notwendigkeit, ihren Nutzen, ihre Wirksamkeit und ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft werden. Diese Überprüfung findet mindestens alle sechs Jahre statt. Bei periodischen Subventionen kontrolliert die zuständige Behörde in der Regel jährlich bei den Empfängerinnen und Empfängern, ob die Voraussetzungen für ihre Gewährung noch erfüllt sind (Art. 36 Abs. 2 SubG). Die zuständige Behörde sorgt in jedem Fall dafür, dass die gewährten Subventionen zweckmässig und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden, unter denen sie gewährt wurden (Art. 36 Abs. 1 SubG). Sie überprüft auch, ob die gesetzlichen Bestimmungen, gemäss denen die Subvention erteilt wurde (siehe Gesetze und Reglemente gemäss dem Subventionsreglement vom 22. August 2000 beiliegendem Verzeichnis) mit den im Subventionsgesetz festgelegten Grundsätzen übereinstimmt.

Die Auskunftspflicht juristischer Personen bleibt nach der Gewährung der Subvention dann bestehen, wenn Kontrollen notwendig sind. Die Stiftung «Les Colombettes» des Vereins Joseph Bovet hat die verlangten Auskünfte zur Buchführung regelmässig geliefert.

5. Überprüft das Organ, welches den gemeinnützigen Charakter anerkennt, auch periodisch, ob der Stiftungszweck erfüllt wird?

Die Institutionen, denen eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind dennoch gehalten, für jede einjährige Steuerperiode eine Steuererklärung zusammen mit den Jahresrechnungen bei der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) einzureichen; diese kann überdies einen Geschäftsbericht verlangen. Anhand dieser Dokumente kann überprüft werden, ob eine steuerbefreite Stiftung die Finanzmittel tatsächlich für den verfolgten Zweck aufwendet. Die KSTV ist nämlich berechtigt, jedes Jahr zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung immer noch erfüllt sind. Gegebenenfalls hält die KSTV in einem formellen Entscheid fest, dass die Steuerbefreiung aufgehoben wird. Auch wenn sie den gleichen Entscheidkriterien unterliegt, gilt die Steuerbefreiung für die Handänderungssteuern und die Erbschafts- und Schenkungssteuern nur punktuell und nicht periodisch wie für die direkten Steuern. Die KSTV erteilt der Finanzdirektion (FIND) sämtliche erforderlichen Auskünfte über die steuerbefreiten Begünstigten (Art. 141 Abs. 3 DStG) und teilt ihr die Befreiungsentscheide sowie die Entscheide, die Steuerbefreiung nach der Kontrolle aufzuheben, mit. Des Weiteren ist insbesondere das Amt für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge mit der Überprüfung beauftragt, ob die Stiftungen ihre Mittel zweckgebunden einsetzen.

6. Von welchen Steuern wird eine Stiftung befreit, wenn sie als gemeinnützig gilt?

Eine Institution mit anerkanntem gemeinnützigem Charakter wird durch die KSTV von der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer auf dem Gewinn sowie auf dem Kapital befreit; sie wird jedoch nicht von der Grundstückgewinnsteuer befreit. Die betreffende Institution wird von der Finanzdirektion von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie von der Handänderungssteuer befreit.

7. Existieren Bedingungen für die Rückerstattung von Subventionen, falls eine subventionierte Stiftung aufgelöst wird oder die Verwendung der Mittel nicht den Kriterien oder dem statuarischen Stiftungszweck entspricht?

Die Grundsätze hinsichtlich einer allfälligen Rückerstattung einer Subvention werden durch Art. 37 SubG geregelt. Die zuständige Behörde kann die Subvention namentlich dann ganz oder teilweise zurückfordern, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet wird oder die Empfängerin oder der Empfänger die subventionierte Aufgabe nicht oder mangelhaft erfüllt. Die zuständige Behörde kann zudem eine Subvention teilweise oder ganz zurückfordern, wenn eine subventionierte bewegliche oder unbewegliche Sache ihrem Zweck entfremdet oder veräussert wurde. Die Rückforderung wird im Verhältnis zur Dauer, während der die Sache zweckentsprechend verwendet wurde, ermässigt.

Neben diesen Grundsätzen ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Rückerstattung der Subvention von der Fähigkeit der Empfängerin oder des Empfängers der Subvention abhängt, einer derartigen Forderung nachzukommen.

8. Ist der Staatsrat gegebenenfalls bereit, eine neue Subventionspolitik zu definieren?

Der Kanton Freiburg hat eine klare und präzise Subventionspolitik. Das SubG definiert in dieser Beziehung die auf staatliche Subventionen anzuwendenden Grundsätze. So sind Subventionen für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden, ihre Zielsetzungen auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Weise zu erreichen und sie sind den finanziellen Möglichkeiten des Staates anzupassen. Des Weiteren müssen sie mit einer sinnvollen Aufteilung der Aufgaben und Pflichten zwischen dem Staat und den Gemeinden einhergehen und gemäss gemeinsamen und gerechten Grundsätzen bewilligt werden. Durch eine periodische Nachkontrolle sämtlicher Subventionsbereiche wird zudem sichergestellt, dass die Grundprinzipien eingehalten werden und die Qualität der in den verschiedenen Bereichen eingesetzten Subventionen verbessert wird.

Freiburg, den 22. September 2009